**Vertrag über vollstationäre Kurzzeitpflege ab dem 01.01.2017**

zwischen

**(*Träger und Einrichtung*)**

**- im Folgenden: „Einrichtung“ genannt -**

und

**Herrn/Frau**

**(*Name, Vorname, Adresse*)**

**vertreten durch …**

**- im Folgenden: „Gast“ genannt -**

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Einrichtung bietet dem Gast Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung an. Der Vertrag hat eine Laufzeit von … bis …. Die befristete Laufzeit liegt im Interesse des Gastes, da er in häusliche Pflege oder eine andere Betreuungsform zurückkehren möchte. Sollte der Gast während der Laufzeit versterben, endet der Vertrag sofort.

Der Gast hat am … Unterlagen zu seiner Vorabinformation nach § 3 WBVG erhalten. Sie sind Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag enthält davon folgende Abweichungen:

…………………………………………………………………………………………………

**§ 2 Leistungen der Einrichtung**

Die Einrichtung erbringt dem Gast folgende Leistungen:

a) Wohnraum: Der Gast erhält das mit der Zimmer Nummer … im … Geschoss einschließlich Möblierung und Pflegebett zur Nutzung. Die Unterkunft umfasst auch das Recht zur Mitnutzung aller Gemeinschaftsräume und Außenanlagen, Heizung, Wasser, Strom und Entsorgung, Wartung und Unterhaltung von Gebäude, Gebäudeausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen sowie Anschlüsse für TV, Telefon und Internet.

Gebühren für die Nutzung von Telefon, TV, Internet u.ä. trägt der Gast selbst.

Der Gast erhält bei Einzug folgende Schlüssel …………….. Diese bleiben Eigentum der Einrichtung und sind am Vertragsende zurückzugeben. Weitere Schlüssel darf der Gast nicht anfertigen.

Nutzt der Gast ein Doppelzimmer, ist Rücksicht auf den Mitbewohner zu nehmen. Das Zimmer ist in diesem Fall nur zur Mitbenutzung überlassen.

Zur Weiterüberlassung des Wohnraums an Dritte ist der Gast nicht befugt.

b) Verpflegung: Die Einrichtung bietet eine umfassende, ausgewogene und abwechslungsreiche Speisenversorgung. Sie umfasst täglich drei Mahlzeiten sowie Nachmittagskaffee im Speiseraum, bei Bedarf im Zimmer des Gastes. Zwischenmahlzeiten sind bei Bedarf umfasst. Stets stehen unentgeltlich Getränke bereit. Schon- und Diätkost bietet die Einrichtung auf ärztliche Verordnung.

Ist ärztlich Sondennahrung verordnet, wird diese nicht von der Einrichtung gestellt. Erstattet die Krankenkasse die Kosten der Nahrung, so steht dem Gast eine Rückvergütung bis zur Höhe der reinen Nahrungsmittelkosten der Einrichtung zu.

c) Allgemeine Pflege: Der Gast erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen in den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Mobilität. Die Hilfen können in Beaufsichtigung, Anleitung, Unterstützung oder Übernahme der erforderlichen Verrichtungen bestehen. Die Planung der Pflege erfolgt mit dem Gast. Die Einrichtung führt eine Pflegedokumentation.

d) Medizinische Behandlungspflege: Der Gast hat freie Arztwahl. Bei Bedarf vermittelt die Einrichtung ärztliche Betreuung. Sie leistet die pflegerischen Verrichtungen auf Verordnung des Arztes, die mit dessen Therapie und Diagnostik im Zusammenhang stehen („medizinische Behandlungspflege“). Hat der Gast Anspruch auf Übernahme dieser Leistungen durch seine Krankenkasse, ist dies vorrangig.

Die Einrichtung erbringt keine ärztlichen Leistungen.

Für die Durchführung der medizinischen Behandlungspflege bestehen folgende Voraussetzungen:

- Anordnung durch den Arzt und Bestätigung durch diesen in der Pflegedokumentation,

- persönliche Durchführung durch den Arzt nicht erforderlich,

- Einwilligung des Gastes in die Maßnahme selbst und in die Durchführung durch die Einrichtung.

e) Soziale Betreuung: Die Soziale Betreuung soll Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität entgegenwirken. Der Kontakt des Gastes zu Angehörigen und nahestehenden Personen sowie die Integration im Haus werden gefördert. Dazu und zur Tagesgestaltung bietet die Einrichtung Gemeinschaftsveranstaltungen an. Entstehen der Einrichtung für Veranstaltungen oder Ausflüge Kosten, kann sie vom Gast einen Beitrag erheben. Dieser wird rechtzeitig bekannt gegeben.

f) Hauswirtschaft: Tisch- und Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen stellt die Einrichtung. Die Einrichtung übernimmt zudem Waschen, Bügeln, Mangeln der maschinenwaschbaren und für Trockner geeigneten Bekleidung des Gastes. Dazu muss die Wäsche gekennzeichnet sein, die Kennzeichnung obliegt dem Gast.

Chemische Reinigung und Instandsetzung von Kleidungsstücken obliegen dem Gast. Sie werden von der Einrichtung nur vermittelt.

g) Verwaltung: Die Einrichtung leistet Hilfe in persönlichen Angelegenheiten wie Beratung zu ihren Leistungen, Vermittlung von Rechts- und Sozialberatung und Klärungen mit den Kostenträgern. Sie unterstützt den Gast bei der Wahl medizinischer, seelsorgerischer und sonstiger Betreuung.

**§ 3 Zusatzleistungen**

Die Einrichtung bietet Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie pflegerisch-betreuerischer Art (§ 88 SGB XI) gegen zusätzliche Bezahlung an. Darüber wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen Gast und Einrichtung geschlossen.

**§ 4 Entgelte**

Das Entgelt für die Leistungen nach § 2 richtet sich nach den Vereinbarungen der Einrichtung mit den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger. Danach gelten:

|  |  |
| --- | --- |
| Pflege- und Betreuungsleistungen:nach Pflegegrad, hier Pflegegrad … | EUR …. |
| Unterkunft  | EUR … |
| Verpflegung | EUR … |
| Investitionsbetrag Einzel-/Doppelzimmer | EUR … |
| Ausbildungszuschlag | EUR … |
| **Gesamtentgelt täglich** | **EUR …** |

Ist der Gast bisher keinem Grad zugeordnet, vereinbaren die Parteien Pflegegrad …

**§ 5 Abrechnung und Zahlung**

Die Einrichtung rechnet mit der Pflegekasse und anderen Sozialleistungsträgern soweit möglich direkt ab. Den Restbetrag stellt sie dem Gast in Rechnung.

Ist der Gast privat pflegeversichert, stellt die Einrichtung dem Gast ihre gesamten Leistungen in Rechnung. Der Gast kann die private Pflegekasse aber anweisen, unmittelbar an die Einrichtung zu zahlen.

Das Entgelt ist mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Das gilt auch für etwaige Entgelte für Zusatzleistungen nach § 3.

Der Gast ist verpflichtet, die Einrichtung unverzüglich über Schriftverkehr mit den Sozialleistungsträgern zu informieren, die deren Leistungen betreffen.

**§ 6 Abwesenheit**

Ist der Gast vorübergehend abwesend, hält die Einrichtung den Platz frei. Während der drei ersten Tage der Abwesenheit gilt das Entgelt in voller Höhe. Soweit die Abwesenheit drei Tage übersteigt, verringern sich Pflegevergütung und Entgelte für Unterkunft/Verpflegung um 25 %. Abreisetag und Rückkehrtag sind Anwesenheitstage.

**§ 7 Ärztliches Attest bei Einzug**

Der Gast legt der Einrichtung vor dem Einzug eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über das Fehlen von Anhaltspunkten für ansteckende Krankheiten vor (§ 36 InfSchG). Andernfalls verliert dieser Vertrag seine Wirksamkeit. Wird später eine solche Krankheit festgestellt, teilt der Gast dies sofort mit.

**§ 8 Zutritt**

Mitarbeiter und Beauftragte der Einrichtung dürfen den Wohnraum zur Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag betreten.

**§ 9 Zusammenleben**

a) Tierhaltung ist nur mit Zustimmung der Einrichtung zulässig. Sie ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigungen von Bewohnern oder des Betriebs drohen.

b) Gefährliche Gegenstände: Elektrische Geräte mit Gefährdungspotential dürfen nur mit Zustimmung der Einrichtung mitgebracht werden. Die Einrichtung erteilt die Zustimmung, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften von TÜV oder VDE entspricht und ein GS-Prüfzeichen besitzt. Die Einrichtung kann die Überprüfung durch einen anerkannten Fachmann auf Kosten des Gastes verlangen.

c) Feuer: Kerzen und andere offene Feuer dürfen nur bei gleichzeitiger Anwesenheit von Mitarbeitern der Einrichtung im gleichen Raum entzündet werden.

d) Rauchverbot: Nach dem bayerischen Nichtraucherschutzgesetz gilt Rauchverbot.

**§ 10 Haftung**

Für Sachschäden haften die Parteien einander nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für Schäden an oder Abhandenkommen von eingebrachten Sachen. Diese bleiben in Obhut des Gastes. Geld- und Wertsachen sollte der Gast ausschließlich unter Verschluss aufbewahren.

Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit vorsehen. Dem Gast wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

***§ 11 Datenschutz und Schweigepflicht***

*Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter sind zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Gastes verpflichtet. Der Gast stimmt zu, dass Einrichtung, Ärzte und MDK Informationen austauschen, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Der Gast stimmt zu, dass die Dokumentation des Pflegeverlaufs auch fotografisch erfolgt. Zuletzt ist der Gast auch einverstanden, dass die Einrichtung mit außenstehenden Dritten, insbesondere Sozialleistungsträgern, zur Erfüllung dieses Vertrages Daten austauscht. Diese Zustimmungen sind für den Gast jederzeit widerruflich.

Der Gast hat Anspruch auf Einsicht in die Pflegedokumentation und auf Auskunft, welche Daten über ihn erhoben, verarbeitet oder gespeichert wurden und werden.*

**§ 12 Vertragsende**

Für die vorzeitige Kündigung dieses Vertrages gelten die §§ 11 bis 13 WBVG.

**§ 13 Räumung**

Der Wohnraum ist zum Vertragsende zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Wird der Wohnraum am Vertragsende im Todesfall nicht umgehend geräumt, ist die Einrichtung nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Gast eingebrachte Gegenstände auf Kosten des Nachlasses einzulagern.

**§ 14 Beschwerderecht**

Der Gast kann sich unmittelbar bei der Einrichtungsleitung über Mängel beschweren. Weitere Beschwerdestellen sind: …………………..

**§ 15 Vollmacht**

Der Gast bevollmächtigt hiermit mit Wirkung über seinen Tod hinaus Frau/Herrn …………… (Name/Anschrift/Telefon), im Falle seines Todes, seinen Nachlass ungeachtet der Erbfolge in Empfang zu nehmen und seinen Wohnplatz zu räumen.

**§ 16 Schlussbestimmungen und Hinweise**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt als vereinbart, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Lücke erkannt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

*Die Einrichtung beteiligt sich nicht am Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.*

Die Einrichtung erbringt auf Kosten ausschließlich der Pflegekassen Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI).

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Bewohner Unterschrift Einrichtung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Betreuer/Bevollmächtigter

Abkürzungen:
**WBVG** = Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz **InfSchG** = Infektionsschutzgesetz
**TÜV** = Technischer Überwachungsverein **VDE** = Verband der Elektrotechnik
**GS** = Geprüfte Sicherheit **MDK** = Med. Dienst der Krankenkassen
**SGB XI** = Sozialgesetzbuch, 11. Buch (Pflegeversicherung)